

Statuten der Schönstatt-Mannesjugend der Diözese Würzburg

Statuten

Das Dokument „Statuten der Schönstatt-Mannesjugend der Diözese Würzburg“ gilt als Statut der Schönstatt-Mannesjugend der Diözese Würzburg im Sinne des c. 304 § 1 CIC/1983.

§ 1 Organisation

- (1) Die Schönstatt-Mannesjugend (SMJ) in der Diözese Würzburg wird aus den Abteilungen und ihren diözesanen Organen gebildet.
- (2) Der Verein ist nach kirchlichem Recht ein privater kanonischer Verein mit Rechtspersönlichkeit (c. 322 §1 CIC/1983).
- (3) Der Verein führt den Namen "Schönstatt-Mannesjugend (SMJ), Diözese Würzburg", kurz "SMJ-Diözesanverband Würzburg".
- (4) Ihr Sitz ist Würzburg.
- (5) Die zuständige kirchliche Autorität ist der Bischof von Würzburg.
- (6) Die Organe des Vereins sind die Diözesanversammlung, die Diözesankonferenz und die Diözesanleitung.
- (7) 1 Die Diözesanleitung der SMJ leitet den Verband
2 Sie besteht aus dem Diözesanleiter, den zwei Stellvertretern und dem Diözesanstandesleiter
3 Der Diözesanleiter und die Stellvertreter werden von der Diözesanversammlung auf zwei Jahre gewählt.
4 Gewählt werden können in der Regel getaufte Mitglieder des Verbands.
5 Der Diözesanstandesleiter wird von der Diözesanversammlung auf drei Jahre gewählt, durch den/die Diözesanleiter:in der Schönstattbewegung Würzburg bestätigt und vom Bischof beauftragt.
6 Innerhalb der SMJ-Diözesanleitung hat der Diözesanstandesleiter beratende Stimme, ihm steht jedoch ein Beanstandungsrecht bei schwerwiegenden Vorgängen zu, die die innere Einheit der SMJ mit der Schönstattbewegung gefährden und dem Geist Schönstatts widersprechen.
7 Die Aufgaben der SMJ-Diözesanleitung sind die Einberufung und Leitung der Diözesanversammlung und der Diözesankonferenz, die Vertretung des SMJ-Diözesanverbands Würzburg in der Schönstattbewegung sowie in Kirche, Gesellschaft und Staat auf Diözesan-, Landes- und Bundesebene, die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sowie die Führung der laufenden Geschäfte.
8 Näheres zum Wahlverfahren, der Arbeitsweise und den Aufgaben der SMJ-Diözesanleitung regelt die Satzung gemäß § 2 Absatz (3) dieses Statuts.
- (8) 1 Die Diözesanversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium des Verbands.
2 Sie wird mindestens einmal jährlich von der Diözesanleitung der SMJ einberufen.
3 Sie setzt sich zusammen aus Vertretern aller Mitglieder.
4 Sie wählt die Diözesanleitung der SMJ und nimmt deren Rechenschaftsbericht entgegen.

5 Näheres zur Zusammensetzung und den Aufgaben regelt die Satzung gemäß § 2 Absatz (3) dieses Statuts.

(9) Die Diözesankonferenz plant Initiativen des Verbands und entscheidet insbesondere über die Bildungsangebote.

2 Sie setzt sich zusammen aus der SMJ-Diözesanleitung und den Leitern der Abteilungen.

3 Näheres regelt die Satzung gemäß § 2 Absatz (3) dieses Statuts.

§ 2 Programm

(1) Der SMJ-Diözesanverband Würzburg will dazu beizutragen:

1 dass junge Menschen zu freien, selbständigen und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten heranreifen;

2 junge Menschen zur aktiven Mitgestaltung von Kirche und Gesellschaft zu befähigen.

Beides geschieht auf der Grundlage der katholischen Glaubenslehre, der Pädagogik und Spiritualität der Schönstattbewegung und unserer freiheitlich demokratischen Auffassung der Gesellschaftsordnung.

(2) Diese Aufgaben konkretisieren sich im Besonderen:

1 In der Durchführung von Gruppenleiterschulungen, Bildungsmaßnahmen, Zeltlagern und Freizeiten;

2 In der Förderung der Gruppenarbeit in den Gemeinden, insbesondere durch regelmäßige Treffen der Gruppenleiter;

3 Durch Herausgabe von Jugendzeitschriften und Werkmaterial für die Gruppenarbeit;

4 In nationalen und internationalen Jugendbegegnungen;

5 In Projekten, die sozialen, kulturellen oder religiösen Charakter tragen.

(3) Zur Regelung der Vorgehensweise zur Verwirklichung dieser Ziele sowie seiner Leitung gibt sich der SMJ-Diözesanverband Würzburg gemäß cc. 309 und 324 § 1 CIC/1983 eine Satzung.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) 1 Mitglied des SMJ-Diözesanverbands Würzburg kann jeder männliche Jugendliche bis zum Alter von 30 Jahren werden, der die Ziele und Grundlagen des Verbandes anerkennt und unterstützen möchte.

2 Als männliche Jugendliche gelten alle Personen, die sich aus ihrem eigenen Selbstverständnis heraus als männlich bezeichnen.

3 Das beinhaltet sowohl katholische Getaufte ebenso wie nicht-katholische Getaufte und ungetaufte Personen.

(2) 1 Eine Form der Aufnahme ist mit einer persönlichen Erklärung (Liebesbündnis) verbunden, sich aus christlichem Geist für den Verband und dessen Ziele und Aufgaben einzusetzen. Sie erfolgt mit Zustimmung der SMJ-Diözesanleitung oder der Leitung evtl. Untergliederungen.

2 Darüber hinaus gelten als Mitglieder alle Personen, die auf der Diözesanebene des Verbandes erfasst sind und im Verband aktiv sind.

(3) 1 Alle Mitglieder haben das Recht, ihrem Alter und ihrer Funktion entsprechend an der Gestaltung des innerverbandlichen Lebens und seiner Willensbildung mitzuwirken.

2 Die Mitglieder der örtlichen und regionalen Gruppen nehmen dieses Recht insbesondere wahr durch Wahl ihrer Leiter und der Vertreter in den Gremien des Verbandes sowie durch die

verantwortliche Mitentscheidung in der Gestaltung des eigenen Gruppenlebens.

(4) Ein Ausscheiden aus dem Diözesanverband ist jederzeit möglich.

(5) Ein Ausschluss vonseiten der SMJ-Diözesanleitung erfolgt nur dann, wenn das Mitglied sich dauernd und entschieden gegen die Schönstatt-Mannesjugend oder gegen die Grundwerte von Kirche und Gesellschaft einsetzt. Diese Feststellung erfolgt durch die Diözesanleitung der SMJ.

§ 4 Verwaltung des Vereinsvermögens

(1) Die Vermögensverwaltung obliegt der SMJ-Diözesanleitung.

(2) 1 Die Diözesanversammlung wählt entsprechend den Bestimmungen der Satzung zwei Kassenprüfer.

2 Diese sollen erfahren sein im Umgang mit Finanzen und prüfen die Einhaltung der kirchlichen und weltlichen Normen sowie die Übereinstimmung der Vermögensverwaltung mit den Zwecken dieser Statuten. Jährlich legen sie darüber der Diözesanversammlung einen Bericht vor.

3 Die Kassenprüfer fungieren als Berater für die Vermögensverwaltung im Sinne des c. 1280 CIC/1983.

4 Der Kassenbericht ist dem Ortsordinarius jährlich zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(3) Mit Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Diözese Würzburg, welche es für kirchliche Jugendarbeit innerhalb des BDKJ zu verwenden hat.

§ 5 Anwendung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes

(1) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils für die Diözese Würzburg geltenden Fassung Anwendung.

§ 6 Prävention

Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Präventionsordnung für das Bistum Würzburg“ finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese Würzburg veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Dieses Statut tritt nach Beschluss durch die SMJ Diözesanversammlung am 29.10.2023 in Kraft.

(2) Statutsänderungen müssen zu ihrer Gültigkeit dem Ortsordinarius zur Überprüfung vorgelegt werden. Es wurde daher der zuständigen kirchlichen Autorität nach § 1 Absatz (5) dieses Statuts zur Überprüfung gemäß c. 299 § 3 CIC/1983 vorgelegt und durch sie am 26.01.2024 gebilligt.